

Eingel. am	17. Sep. 2026 14:50
Tgb.Nr.	54571

Wels, am 17. September 2026

DRINGLICHKEITSANTRAG

Die SPÖ-Gemeinderatsfraktion stellt gemäß § 7 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wels folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Die Stadt Wels übernimmt ab dem Schuljahr 2026/27 die Kosten für die notwendigen Transporte von Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Welser Pflichtschulen zu und von den für den lehrplanmäßigen Schwimmunterricht erforderlichen externen Schwimmflächen, im konkreten Fall zum Welldorado.
2. Die Kostenübernahme umfasst sämtliche notwendigen und angemessenen Transportkosten für die dafür erforderlichen sogenannten Zwischenfahrten.
3. Für die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte dürfen aufgrund des notwendigen Transports zum Schwimmunterricht keine zusätzlichen Kosten entstehen.
4. Der zuständige Geschäftsbereich der Stadt Wels wird beauftragt, gemeinsam mit den Welser Pflichtschulen eine praktikable und unbürokratische Regelung für die Organisation der Transporte und die Abwicklung der Kostenübernahme auszuarbeiten.

Begründung:

Die Dringlichkeit ergibt sich daraus, dass die Schulen die Schwimmeinheiten und die dafür erforderlichen Transporte für das Schuljahr 2026/27 rechtzeitig organisatorisch und finanziell planen müssen. Eine zeitnahe Entscheidung ist daher erforderlich, damit Schulen und Erziehungsberechtigte frühzeitig Klarheit über die Finanzierung der notwendigen Transporte erhalten und die Durchführung des Schwimmunterrichts nicht von der finanziellen Situation einzelner Familien abhängig wird.

1. Schwimmen ist ein im Lehrplan des Pflichtgegenstandes „Bewegung und Sport“ ausdrücklich vorgesehener Unterrichtsinhalt. Der Lehrplan hebt aufgrund der lebenserhaltenden und lebensrettenden Bedeutung des Schwimmens insbesondere die Vermittlung grundlegender Schwimmfähigkeiten hervor.
2. § 1 Abs. 2 Z 2 der Schulordnung 2024 stellt ausdrücklich klar, dass Unterricht an einer nicht für schulische Zwecke gewidmeten Liegenschaft als sogenannter dislozierter Unterricht erteilt werden kann, wenn dies für den Unterricht erforderlich ist. Als Beispiel werden ausdrücklich Schwimmhallen genannt.
3. Für öffentliche Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen ist in Oberösterreich grundsätzlich die Gemeinde, in deren Gebiet die Schule ihren Sitz hat, gesetzlicher Schulerhalter. Dem gesetzlichen Schulerhalter obliegt die Erhaltung der öffentlichen Pflichtschule einschließlich der Deckung des sonstigen Sachaufwandes.

4. Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz sieht darüber hinaus vor, dass die Schulen jene Ausstattung und jene Lehrmittel aufweisen müssen, die für die lehrplanmäßige Durchführung des Unterrichts notwendig sind.
5. Sind geeignete Schwimmflächen am Schulstandort nicht vorhanden, ist die Nutzung einer externen Schwimmfläche für die Durchführung des vorgesehenen Schwimmunterrichts erforderlich. Die dafür notwendigen Wege zwischen Schule und Schwimmfläche sind eine unmittelbare organisatorische Voraussetzung für die Durchführung dieser Unterrichtseinheiten.
6. Unabhängig von der Frage, ob die bestehende Rechtslage eine ausdrückliche Verpflichtung der Stadt oder des Landes OÖ zur Übernahme dieser Transportkosten vorsieht, soll die Stadt Wels sicherstellen, dass notwendige Transporte zum lehrplanmäßigen Schwimmunterricht nicht zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten führen. In weiterer Folge soll auch über die Kostenübernahme für die schulischen Fahrten zur und von der Eishalle nachgedacht werden. Dies ist aber aktuell nicht Teil des Antrages bzw. nicht Teil der aktuellen Forderung.

Gloria Maria Umlauf

Berichterstattung: GRin Gloria-Maria Umlauf

8-10-

Beschluss des Gemeinderates

vom 21/09/26

Antrag

~~einstimmig~~ - mit Stimmenmehrheit
angenommen - ~~abgelehnt~~ - ~~zurückgestellt~~

Der Vorsitzende:

[Signature]

*GO- Antrag auf Zuweisung
in den zust. Ausschuss*

*22 JA (FPÖ, ÖVP, GR Schatzmann, GR
Faber Miriam)*

*11 NEIN (SPÖ, NEOS, GR Faber Markus,
GR Drack)*